

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 8/2025

21. Juli 2025

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)	1 - 2
Vollzug der Wassergesetze;	3 - 12
Plangenehmigung für Bauabschnitt II (BA II), Uferumgestaltung der befestigten Uferschräge zu einer Sitzstufenanlage und Ufermauer im Bereich Grundstück Flur Nr. 14/8, Gemarkung Wasserburg	
Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe	12 - 13

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 15 VwZVG öffentlich zugestellt:

Der Bescheid nebst Kostenrechnung des Landratsamtes Lindau (B) zum Vollzug des Kreislaufwirtschaftsrechts (KrWG) und der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) vom 13.05.2025, Aktenzeichen 31-1762-35/25

an

Firma: GENERAL SABIN MSM SRL

letzte bekannte Anschrift: Str. Digului Nr. 50, Gura Humorului, Jud. 725300 Suceava, Rumänien.

Die Zustellung des Bescheids nebst Kostenrechnung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.



Kommunikationszeiten:

Busverbindung:

Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 - Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Der Bescheid nebst Kostenrechnung können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 318 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. +49 8382 270 – 323) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Der Bescheid nebst Kostenrechnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (Artikel 15 Absatz 2 Satz 6 VwZVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile drohen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 11.07.2025
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Melanie Koehler, Fachbereich 31, Bauen und Umwelt
EAPI 1762

**Vollzug der Wassergesetze;
Plangenehmigung für Bauabschnitt II (BA II), Uferumgestaltung der befestigten
Uferschräge zu einer Sitzstufenanlage und Ufermauer im Bereich Grundstück Flur Nr.
14/8, Gemarkung Wasserburg**

Bescheid:

1. Plangenehmigung

1.1 Gegenstand, Zweck und Plan der Plangenehmigung

1.1.1 Gegenstand der Plangenehmigung

Die am 28.11.2024, 24.03.2025 und 16.04.2025 vorgelegten, geänderten Pläne der BBZ Landschaftsarchitekten Berlin GmbH zur Sanierung bzw. wesentlichen Umgestaltung der befestigten Uferschräge im Fischerhafen Wasserburg (Halbinsel Wasserburg), im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 14/8 der Gemarkung Wasserburg, hin zu einer Sitzstufenanlage und einer Ufermauer, werden genehmigt. Die Leistungsgrenze des Bauabschnitts II endet an der westlichen Grundstücksgrenze des Hauses Delphin (Flur Nr. 25/8). Die Sanierung des Uferwegs im Laufbereich auf den Flurstücken 17/1, 51/3 und 57/2, teilweise als Bauabschnitt III (BA III) bezeichnet, ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren behandelt.

1.1.2. Zweck

Das Vorhaben dient der Sanierung der Halbinsel Wasserburg am Bodensee und stellt den Abschluss der umfassenden Halbinselsanierung dar. Ein zentraler Aspekt der Gestaltung ist die Schaffung einer begehbaren und erlebbaren Uferzone für Wasserburg. Durch diese Maßnahme wird die räumliche Situation der Hafensperrmauer auf der Halbinsel Wasserburg in einem Teilbereich durch eine Uferpromenade mit Sitzstufenanlage fortgesetzt.

1.1.3 Plan

Der Plangenehmigung liegen folgende zusammengestellten Planunterlagen vom 28.11.2024 und am 24.03.2025 zugrunde.

1. Erläuterungsbericht zum Entwurf
2. BA II Freianlagen Übersichtsplan 1:500
3. BA II Freianlagen Bauabschnitte 1:1.000
4. BA II Freianlagen Lageplan 1:500
5. Sitzstufenanlage – Schnitte 1:100/1:50
6. Uferpromenade - Schnitte 1:100 /1:50
7. BA II Bilanzierung Umbau Uferzone 1:200
8. BA II Überbauung Grundstück Bayerische Verwaltung

9. der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen 1:100
10. Freianlagen Grünbilanz 1:500
11. Freianlagen Rodungs- und Pflanzplan 1:500
12. WAB Eingriff und Neuplanung in den Gehölzbestand
13. Baugrundgutachten (306013 vom 17.06.2024)
14. Bericht Artenschutz der Halbinsel Wasserburg
15. Kampfmittelerkundung
16. Grundstücksverzeichnis
17. Flurstücks- und Eigentümnachweis
18. Flurstücke 1:1.000
19. Ökologische Unterlagen
20. Übersichtskarte 1:10.000
21. Übersichtskarte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete 1:10.000
22. Übersichtskarte Hochwassergefahrenflächen HQ-häufig 1:10.000
23. Übersichtskarte Hochwassergefahrenflächen HQ100 1:10.000
24. Übersichtskarte Wassertiefen für HQ100 1:10.000
25. LSG Bay Bodenseeufer Karte 1:25.000
26. LSG VO Bayerisches Bodenseeufer
27. Übersichtskarte Bodendenkmäler 1:1.000
28. Übersichtskarte Baudenkmäler 1:1.000
29. Vermesserplan 1:1.000
30. Vermesserplan Bodenseeufer 1:1.000
31. Schreiben des Bürgermeisters Voigt – Änderung der Leistungsgrenzen vom 25.03.2025
32. Geänderten Pläne vom 24.03.2025
33. Geänderten Pläne vom 16.04.2025

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu)) vom 15.01.2025 und 16.04.2025 versehen und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 10.06.2025 versehen. Alle rot gekennzeichneten Eintragungen in den Planunterlagen sind zu beachten.

Die Unterlagen entsprechen nicht der WPBV. Es fehlen teilweise vertikale und horizontale Maßangaben. Erklärungen zu Planzeichen und Linien sind nur sehr mangelhaft vorhanden.

Eine Prüfung der Unterlagen ist daher nur erschwert möglich.

Im Weiteren wird die im BA II (Stand April 2025) derzeit vorhandene Ufermauer als Uferlinie bezeichnet.

Für das Vorhaben ist gemäß Art. 56 BayBO keine Baugenehmigung erforderlich, da es unter die dort genannten Ausnahmen fällt. Dies entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die zuständige Behörde behält sich ihre bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse vor.

1.2.1 Beschreibung des Gewässerausbaus

Mit dem hier beantragten BA II soll die Umgestaltung der Hafenpromenade aus BA I durch eine Uferpromenade in Richtung Osten fortgesetzt werden. Der II. Bauabschnitt enthält zusammengefasst folgende wasserwirtschaftlich relevanten baulichen Maßnahmen:

Bauwerksabfolge von West nach Ost: Zufahrtsrampe; Sitzstufenanlage mit Uferpromenade; Uferpromenade ohne Sitzstufen mit neuer Ufermauer

1) Abbrucharbeiten am Bestand

Die bestehende Ufermauerunterschräge soll auf der gesamten Uferlänge im Bauabschnitt II bis zur Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 25/8 abgebrochen bzw. entfernt werden.

Ebenso soll die vorhandene Ufer- und Sohlbefestigung auf der Seeseite der Ufermauer, bestehend aus in Beton gebundenen Wasserbausteinen (Länge ca. 110 m, durchschnittliche Breite ab der Ufermauer ca. 10 m), vollständig entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

2) Landseitige Neubauten

Das Ufergelände bzw. die Uferpromenade wird derzeit beim HQ100-Wasserstand (= 397,57 mNN) vom Bodensee teilweise überschwemmt. Um dem zu begegnen, wird die neue Ufermauer samt Vorland / Uferpromenade einheitlich auf die Höhe 397,60 mNN angehoben und mit Kleinsteinpflaster befestigt. Auf der Uferpromenade sollen mehrere Natursteinsitzelemente aufgestellt sowie verschiedene Bäume gepflanzt werden.

3) Wasserseitige Neubauten

Am westlichen Ende des BA II soll eine See-Zufahrtsrampe entstehen. Die 4 m breite Rampe soll im oberen Bereich aus in Beton gesetztem Kleinsteinpflaster und im Abfahrbereich aus Ortbeton hergestellt werden. Die Rampe endet am Kolkchutz auf einer Höhe von 395,27 mNN, was rund 30 cm unter dem Mittelwasserspiegel (395,60 mNN) des Bodensees liegt. Der Kolkbereich und ein Teil der Rampe (bis ca. 396,07 mNN) werden mit Wandkies 0/63 des künftigen Bodenseegrundes bedeckt.

An die Rampe soll nach Osten hin auf ca. 40 m Uferlänge eine Sitzstufenanlage mit bis zu 5 Stufen (UK 395,74 mNN, OK 397,60 mNN) anschließen. Der Bestandsbaum in diesem Bereich soll mit einer Neuanpflanzung ergänzt werden. Der oberste Sitzstein wird auf der ganzen Uferlänge neu gesetzt (OK = 397,60 mNN). Lagemäßig orientiert sich der Kopfstein jedoch nicht am Bestand, sondern verschiebt die Uferlinie mit der untersten Sitzreihe großteils in Richtung See, maximal um bis zu 2 m.

An die Sitzstufenanlage soll nach Osten hin eine Uferpromenade anschließen. Hier soll nach Abbruch der bestehenden Ufermauer eine verblendete Winkelstützwand mit aufgesetztem Abdeckstein und Geländer auf ca. 60 m errichtet werden, die am östlichen Ende des BA II (Stand April 2025) an die bestehende Ufermauer auf Flurnummer 25/8 anschließt. Durch die geradlinige Ausführung der neuen Ufermauer verschiebt sich die Uferlinie teilweise um bis zu 1 m in Richtung See. Die abgebrochene betongebundene Uferbefestigung soll auf der gesamten Länge des BA II (Stand April 2025) durch eine Deckschicht aus Wandkies 0/63 mit vorgelagertem Böschungsfuß aus Wacken 100/200 ersetzt werden. Durch diese Maßnahme werden ca. 1.000 m² Ufer entsiegelt.

1.3.1 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1.1 Allgemeine und wasserwirtschaftliche Auflagen

1. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten ist rechtzeitig über Beginn und Abschluss der Baumaßnahme zu informieren.
2. Das geplante Vorhaben ist sorgfältig auszuführen und stets in bau- und betriebssicherem Zustand zu erhalten. Bei der Bauausführung sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
3. Das geplante Vorhaben ist entsprechend der genehmigten Pläne auszuführen. Sollte sich nach Baufertigstellung zeigen, dass mehr als 45 m² Landgewinn betrieben wurde, muss mindestens die Mehrmenge zurückgebaut werden.
4. Der Vorhabensträger hat bei einer später im öffentlichen Interesse erforderlichen Änderung am Gewässer seine Anlage ggf. auf eigene Kosten zu verlegen.
5. Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die auf das Verlegen und den Bestand der geplanten Bauten zurückzuführen sind.
6. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befindliche Grenzsteine sind zu sichern und ggf. nach Abschluss der Arbeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten des Vorhabensträgers neu zu versetzen.
7. Auf der gesamten Baustelle ist so zu arbeiten, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Gewässer, in den Untergrund oder in das Grundwasser gelangen können. Auf diesen Umstand ist größte Sorgfalt und Vorsicht bei der Bauausführung im Allgemeinen und insbesondere beim Geräteinsatz gerade hinsichtlich Treibstoff- und Schmiermittelverlust anzuwenden. Abbruchmaterial darf ausschließlich außerhalb des Wasserkörpers im Trockenen gelagert werden und ist anschließend ordnungsgemäß zu beseitigen.
8. Das Einleiten/Absickern von Beton und zementhaltigen Bauwässern in das Gewässer ist strengstens untersagt. Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in das Gewässer ist wirkungsvoll zu verhindern.
9. Dem Vorhabensträger steht kein Schadenersatz zu, wenn an seinem Bauwerk Schäden in Folge von Hochwasser entstehen.
10. Die Rampe ist so standsicher herzustellen, dass sie mit Containerfahrzeugen / Lkw (maximal 40 to) befahren werden kann.

11. Wandkies und Wacken, die als Kiesauflage und Böschungsfuß verwendet werden, sind hinsichtlich Eignung entsprechend den Vorgaben der IGKB auszuwählen und einzubauen.
Bezüglich der Ausführung hat sich der Unternehmer mit der Seemeisterstelle Lindau (Bodensee), Tel.: 08382-72606 in Verbindung zu setzen.
12. Um Auswirkungen auf die Gewässerökologie zu vermeiden, sind die angeführten Maßnahmen der artenschutzfachlichen Stellungnahme während der gesamten wasserseitigen Baumaßnahmen einzuhalten.
13. Die Lage des Böschungsfußes ist nach Einbau der Wacken aufzumessen und in den Bestandsplan nach Bauabnahme einzuzeichnen.
14. Die neue Ufermauer muss am östlichen Ende zur bestehenden Ufermauer auf Flurnummer 25/8 einen bautechnisch unbedenklichen und sauberen Anschluss bilden. Das Eindringen von Wasser und Ausspülung durch Wellenschlag muss wirkungsvoll verhindert werden.
15. Der Vorhabensträger übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltungslast der geplanten Bauten.
16. Nach Ausführung der geplanten Maßnahme ist diese von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abzunehmen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Lindau (Bodensee) umgehend vorzulegen. Auf eine Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG kann verzichtet werden, wenn die Bauabnahme für die Baumaßnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wird (Art. 61 Abs. 2 BayWG).
17. Vor Beginn der Arbeiten an der Ufermauer ist dem Landratsamt Lindau (Bodensee) die Bestätigung eines Nachweisberechtigten für Standsicherheit vorzulegen, dass die entsprechenden Standsicherheitsnachweise erstellt wurden.

1.3.1.2 Naturschutzfachliche und -rechtliche Auflagen

1. Gehölzrodungen dürfen nur in der Zeit vom 1.10. bis einschließlich 28.02. eines jeden Jahres durchgeführt werden.
2. Für Baumaßnahmen ist die DIN 18920 verbindlich einzuhalten. Insbesondere dürfen unter Baumkronen auf wasserdurchlässigen Böden oder Belägen zuzüglich eines Abstands von 1,5 Metern keine Baustelleneinrichtungen erfolgen oder PKWs abgestellt werden. Im Schwenkbereich von Kränen dürfen sich keine Baumkronen befinden. Bäume sind durch Absperrungen und Bauzäune vor baubedingten Schäden zu schützen.
3. Die beiden Laubbäume an der bestehenden Ufermauer auf Flur Nr. 14/08 (westlicher Baum *Salix tristis* spec.) und dem Grundstück des Freistaats Bayern (östlicher Laubbaum) sind zu erhalten. Während der Bauphase ist ein zertifizierter Baumsachverständiger zu beauftragen. Dieser berät, begleitet und überwacht die Arbeiten an und im Umfeld der beiden zu erhaltenden Bäume. Er nimmt nach Bauabschluss die Geeignetheit der durchgeführten Maßnahmen für den dauerhaften Erhalt der beiden Bäume ab und verfasst einen kurzen Ergebnisbericht. Dieser ist unaufgefordert und einen Monat nach Abschluss der Baumaßnahmen im Bereich der neuen Sitzstufenanlage an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln (umwelt-naturschutz@landkreis-lindau.de). Der

Baumsachverständige ist für die Durchführung der erforderlichen Auflagen und Maßnahmen zum Erhalt und zur dauerhaften Sicherung der beiden Bäume gegenüber der Bauleitung weisungsbefugt.

4. Die in dem Rodungs-, und Pflanzplan in der Fassung vom 28.11.2024, 24.03.2025 und 16.04.2025 dargestellten Maßnahmen sind so auszuführen und zu unterhalten, wie sie in den Antragsunterlagen dargestellt sind, soweit keine davon abweichenden oder ergänzenden Regelungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde getroffen werden.
5. Die Zeitdauer der Trockenlegung von Litoralflächen (Ufer-, und Wasserfläche vor der neuen Ufermauer und den neuen Sitzstufen) ist zeitlich so kurz wie möglich zu halten.
6. Ein Befahren der Litoralfläche mit Baumaschinen, LKW oder PKW ist grundsätzlich zu vermeiden. Baustelleneinrichtungen sollen in diesem Bereich nicht eingerichtet oder betrieben werden. Ausgenommen hiervon sind die Arbeiten für die Herstellung der Wasserhaltung mit BigBads.
7. In der zur Trockenlegung abgeschlossenen Fläche sind Fische zu bergen und in das freie Wasser umzusetzen.
8. Die Auswahl und der Einbau der Materialien für die Kiesauflage und den Böschungsfuß des Litorals vor der neuen Ufermauer und den neuen Sitzstufen sind gemäß den Fachvorgaben der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee umzusetzen
(https://www.igkb.org/fileadmin/user_upload/Downloads/Publikationen/Fachpublikationen/igkb_rlf_v20090225_komp.pdf: Böschungsfuß grobe Geröllmischung aus gerundeten Wacken > 63 bis 400 mm, Schichtdicke: je nach Exposition 450 - 800 mm. Ufermaterial: im Oberbau sollen verschiedene Kiesfraktionen dominieren (Wandkies), daneben Seesand. Für die Basis eignen sich gröbere Fraktionen (Rundwacken). Schichtdicke je nach Exposition 300 - 700 mm).

1.3.1.3 Auflagen von Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass

- die bestehende massive Uferschräge im Zuge der Baumaßnahme entfernt wird und ein natürliches Bodenseeufer wiederhergestellt wird. Dies führt zwar zu einer Mehrung des überbauten Staatsgrundes von derzeit 353 m² auf 485 m², kann aber auf Grund der Renaturierung von Seegrund akzeptiert werden;
- Die weitere Nutzung der vorhandenen Liegeplätze (Bojen) vor der Treppenanlage und der neuen Mauer muss sichergestellt sein. Damit verbunden ist, wie bisher auch, die Möglichkeit der landseitigen Befestigung, um die Boote achtern zu fixieren bzw. festzumachen. Planungsvorschläge hierzu sind vom Planungsbüro in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bojeninhabern zu erarbeiten.

1. Der Freistaat Bayern haftet nicht für die Eignung, Brauchbarkeit und Beschaffenheit des Gewässergrundstücks Bodensee für die Seennutzungen. Ob das Gewässergrundstück

Bodensee für die vorgesehene Nutzung geeignet ist, fällt ausschließlich und allein in den Risikobereich des Vorhabenträgers.

2. Der Vorhabenträger kommt für alle Schäden auf, die dem Freistaat Bayern in Zusammenhang mit den Seenutzungen durch schuldhaftes Verhalten des Vorhabenträgers, seiner Organe, seiner Geschäftsführer, seiner Bediensteten, seiner Erfüllungs- und Verrichtungshelfen entstehen.
3. Werden Ansprüche im Zusammenhang mit den Seenutzungen von Dritten gegen den Freistaat Bayern oder dessen Bedienstete geltend gemacht, stellt der Vorhabenträger diese hiervon frei und ersetzt Ihnen insoweit etwa entstehende Prozesskosten, sofern dem Freistaat Bayern oder dessen Bediensteten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Vorhabenträger lässt insoweit gegen den Freistaat Bayern und dessen Bedienstete ergehende Urteile gegen sich gelten.
4. Da das Gewässergrundstück Bodensee ein natürliches Gewässergrundstück ist, können natürliche Grundstücksveränderungen auftreten.
5. Beeinträchtigungen, Beschädigungen, Verlagerungen der Seenutzungen, die auf die gewöhnlichen, üblichen, natürlichen Veränderungen des Gewässergrundstückes und natürliche Einflüsse auf dieses, oder auf außergewöhnliche Naturereignisse (Sturm, Hochwasser etc.) zurückzuführen sind, gehören zum Risikobereich des Vorhabenträgers; hierfür übernimmt der Freistaat Bayern keine Haftung.
6. Der Freistaat Bayern beteiligt sich nicht an den Herstellungskosten.
7. Vor Beginn der Bauarbeiten ist mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen – Außenstelle Bayer. Bodensee, eine (kostenpflichtige) privatrechtliche Vereinbarung über die Gestattung eines Überbaus über die Gesamtfläche des in Anspruch genommenen Staatsgrunds, analog zur Vereinbarung über die neue Hafenmauer in Bauabschnitt 1, zu schließen.

Hinweise:

- Im Rahmen der Umsetzung des Bauabschnitts II (Sanierung Halbinsel Wasserburg) erfolgen keine Eingriffe auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 25/7 und 25/8 (Haus Delphin). Sollten während der Bauausführung temporäre Eingriffe auf diesen Grundstücken erforderlich werden, sind diese im Vorfeld mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abzustimmen.
- Sollte eine Bauwasserhaltung erforderlich sein, ist dies frühzeitig mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee) abzuklären bzw. zu beantragen.
- Bei Bauwasserhaltungen ist darauf zu achten, dass keine umweltschädlichen Stoffe ins Gewässer gelangen bzw. keine negativen Trübungen im Vorfluter entstehen. Ggf. sind Absetzbecken vor dem Einleiten in den Vorfluter vorzusehen.
- Die Zufahrtsrampe für die Feuerwehr wirkt im Plan zu kurz. Hier sollte Rücksprache mit der Feuerwehr gehalten werden, um genug Wasser unter Kiel zum Einsetzen des Bootes bei Mittelwasser zu haben.
- Vorstehende Auflagen gelten auch für alle Rechtsnachfolger.
- Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

- Dem Vorhabenträger steht kein Schadensersatz zu, wenn am ausgebauten Gewässer Schäden durch Elementarereignisse, wie z.B. Hochwasser, entstehen.
- Die Pflanzgruben für die neu zu pflanzenden Bäumen müssen ausreichend groß bemessen sein (mindestens die 1,5 fache Größe des Wurzelballens). Es wird empfohlen, hier die Ausführungsplanung entsprechend den fachlichen Erforderlichkeiten für eine geeignete Baumgrube zu prüfen und ggf. anzupassen.
- Auf der „Festwiese“ des Grundstücks FlNr. 14/8, Gemeinde und Gemarkung Wasserburg, ist die Neupflanzung von zwei Bäumen N18 und N17 vorgesehen. Für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf der Festwiese eine Baumpflanzung nicht erforderlich.

2. Kosten

Die Kosten des Verfahrens werden der Gemeinde Wasserburg auferlegt. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Die Auslagen betragen 198,00 € (Gutachten WWA Kempten).

Gründe:

1. Mit der Vorlage der Planunterlagen am 28.11.2024, 24.03.2025 und 16.04.2025 beantragte die Gemeinde Wasserburg die Plangenehmigung zur Sanierung bzw. wesentlichen Umgestaltung der Ufermauer im Fischerhafen Wasserburg (Halbinsel Wasserburg), im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 14/8 der Gemarkung Wasserburg, zum Neubau einer Sitzstufenanlage und einer Ufermauer. In den Planunterlagen als BA II bezeichnet. Im Rahmen der Umsetzung des Bauabschnitts II (BA II) dürfen auf den Grundstücken des Haus Delphin (Flurstücksnummern 25/7 und 25/8) keine Eingriffe vorgenommen werden. Sollten im Zuge der Baumaßnahme temporäre Eingriffe erforderlich werden, sind diese im Vorfeld mit dem Eigentümer abzustimmen. Die ursprünglich vorgesehene BA III – Verbreiterung des vorhandenen Uferweges entlang der Ufermauer sowie die Errichtung eines Aussichtspunktes – ist nicht Teil dieser Plangenehmigung. Über die Sanierung des Uferweges wird in einem gesonderten Verfahren entschieden.

Nach allgemeiner Vorprüfung durch das Landratsamt Lindau (Bodensee) besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Entscheidung wurde im Amtsblatt Nr. 10/2024 des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 20.08.2024 bekannt gemacht.

Zu dem vorgelegten Antrag wurden Stellungnahmen folgender Behörden/Stellen eingeholt bzw. Gelegenheit zur Äußerung gegeben:

- Wasserwirtschaftsamt Kempten
- Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben

- Fachlicher Naturschutz beim Landratsamt Lindau (Bodensee)
- Bauamt beim Landratsamt Lindau (Bodensee)
- Staatl. Seeverwaltung Bayer. Bodensee

Demgemäß wird Ihrem Antrag zum Teil unter gleichzeitigem Vorschlag von Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt.

2. Die oben genannte Maßnahme stellt eine wesentliche Umgestaltung der bestehenden Uferschräge dar und beinhaltet einen Gewässerausbau, der gemäß § 68 WHG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erfordert.

Nach überschlägiger Prüfung gem. § 3 c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz -UVP- ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da durch den Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Verfahren konnte deshalb nach § 68 Abs. 3 WHG im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt werden.

Das Ausbauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bayerisches Bodenseeufer“ und bedarf einer Erlaubnis nach dieser Verordnung (§ 6 Abs.1 Nr. 9 Landschaftsschutzgebietsverordnung).

Die wasserrechtliche Plangenehmigung ersetzt diese Erlaubnisse und macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Der diesem Bescheid zugrundeliegende Plan konnte genehmigt werden, da bei Beachtung der genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gem. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG zu erwarten sind.

Gründe, die Plangenehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen abzulehnen oder weitergehend einzuschränken, bestehen nicht.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 WHG. Sie sind angemessen und zweckmäßig, um nachteilige Folgen für das Wohl der Allgemeinheit sowie mögliche nachteilige Gefahren für Dritte auszuschließen.

Die Erfordernis der Vorlage einer Bauabnahmebescheinigung durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ergibt sich aus Art. 61 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG).

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 1 und 2 des Kostengesetzes -KG-. Die Plangenehmigung ist gem. Art. 4 Sa. 1 KG gebührenfrei.

Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 Kostengesetz erhoben.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 16.07.2025

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Nina Marsollek, Bauen und Umwelt

EAPI 6401

Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe

Aufgrund Art. 42 KommZG i.V. mit § 12 ff. der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2025**:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr **2025**

wird im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen

auf **€ 2.592.350**

§ 2

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben

auf **€ 3.259.000** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf **€ 2.278.280** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Wirtschaftsplan wird auf **€ 432.000** festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Sigmarszell, den 08.07.2025
Zweckverband
Wasserversorgung Handwerksgruppe
Kern, Verbandsvorsitzender
EAPI 981